

## **Zusatzleistungen der Stadt Luzern für Familien und Alleinerziehende**

**Gültig ab 2020**

Gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 03.09.2009 gewährt die Stadt Luzern Familien und Alleinerziehenden in finanziell bescheidenen Verhältnissen eine städtische Zusatzleistung.

Es gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen ab Anspruchsjahr 2020:

- Ununterbrochener gesetzlicher Wohnsitz in der Stadt Luzern (inkl. Littau/Reussbühl) seit mindestens 3 Jahren (massgebend ist der 1. Januar 2020) sowie Wohnsitz der Kinder in der Schweiz
- Vermögensgrenze Fr. 37'500.-- für Alleinstehende und Fr. 60'000.-- für Ehepaare sowie Fr. 15'000.-- für jedes anspruchsberechtigte Kind
- Kein Leistungsbezug gemäss Sozialhilfegesetz (WSH)

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente. Alle Einnahmen abzüglich die anrechenbaren Ausgaben (Miete inkl. Nebenkosten, Krankenkassen-Grundprämie, eventuelle Kinderbetreuungskosten usw.) ergeben das Nettoeinkommen. Erreicht dieses den jährlichen Betrag von Fr. 29'620.-- für Alleinstehende mit einem Kind und Fr. 39'345.-- für Ehepaare mit einem Kind (steigend nach Anzahl der Kinder) nicht, wird die Differenz, höchstens Fr. 100.-- pro Monat und Kind, in einem einmaligen Beitrag, voraussichtlich November/Dezember 2019, ausbezahlt.

Formulare sind am Schalter erhältlich bei:  
Stadt Luzern, Alter und Gesundheit, AHV-Zweigstelle  
Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern  
Telefon 041 208 83 33

oder Download unter: [www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch) Suchbegriff: Zusatzleistungen

**Anmeldefrist: 15.05.2020 bis 31.08.2020**